

BILDUNG – ERZIEHUNG – KULTUR
Familienergänzende Kinderbetreuung
Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
Postcheck-Konto: 40-1536-4
Internet: www.allschwil.ch

Merkblatt Subventionsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Grundlagen zur Ermittlung der Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung bilden das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / FEB-Reglement vom 15. Juni 2016 sowie das Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil vom 15. Juni 2016.

1. Massgebliches Einkommen

a) Zum massgebenden Einkommen werden alle Einkünfte gezählt, welche die antragsstellenden Personen erhalten (Liste nicht abschliessend; Ziffern der Steuererklärung):

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Ziff. 100-115)
- Nebenbezüge wie Gratifikationen, Provisionen, Kommissionen, Erfolgsbeteiligungen, Mitarbeiterbeteiligungen, Tantiemen, Dienstaltersgeschenke, Verwaltungsratshonorare, Trinkgelder, Naturallöhne, Sporteln, Wartegelder, Patent- und Lizenzgebühren etc. (Ziff. 120/125)
- Sold und ähnliche Einkünfte aus Tätigkeiten bei Feuerwehr, Militär, Zivildienst und -dienst (Ziff. 120/125)
- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und der Zulagen (Ziff. 150-165)
- Taggelder und Renten der IV/EO/MV/KVG/PK/SUVA, Arbeitslosentaggeld, Mutterschaftsentschädigung, Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträge und Ergänzungsleistungen (Ziff. 200-270)
- Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien etc. (Ziff. 300)
- Unterhaltsbeiträge für geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft (Steuererklärung Ziff. 310)
- Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (Ziff. 320)
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften (Ziff. 350)
- Subventionsleistungen des Arbeitgebers für die Kinderbetreuung (Ziff. 380)
- Insolvenzenschädigungen (Ziff. 380)
- Sozialhilfe (Ziff. 380)
- Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen (Ziff. 390)
- Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- und/oder Geschäftsvermögens: Miet- und Pachtzinsen in BL (Ziff. 405, 440); Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL (Ziff. 410, 450)
- Lohnabtretungen (z.B. an das Betreibungsamt)

b) Nicht zum massgebenden Einkommen gehört Guthaben welches zur Vergütung von Leistungen Dritter vorgesehen ist oder mit diesen verrechnet wird (Liste nicht abschliessend):

- Prämienverbilligung
- Stipendien
- Einmalige Zuwendungen wie Umzugs- und Hochzeitsgeschenke
- Beiträge des Arbeitgebers an die berufliche Aus- und Weiterbildung
- Rückerstattung von Versicherungsleistungen der Krankenkasse und Unfallversicherung
- Beiträge des Arbeitgebers an die Kranken- und Unfallversicherung
- Subventionsleistungen der Gemeinde für die Kinderbetreuung
- Mietzinsbeiträge

2. Meldepflicht

Folgende Änderungen sind der Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung innert 30 Tagen mitzuteilen:

- Stellenantritt oder Kündigung
- An- und Abmeldung bei der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV bzw. Arbeitslosenkasse und Änderungen des Anspruchs diesen gegenüber
- Lohn
- Zivilstandsänderungen
- Geburt/Todesfall

3. Subventionsberechtigte Stunden

a) Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass ein möglicher Anspruch auf Subventionen frühestens mit Eingang des vollständigen Antragsdossiers (offizielles Anmeldeformular inkl. aller notwendigen Beilagen) beginnt und eine rückwirkende Gewährung von Subventionen nicht möglich ist. Reichen Sie Ihre Unterlagen daher frühzeitig ein.

Ihren Antrag werden wir nach Eingang der vollständigen Unterlagen in der Regel innerhalb von vier Wochen prüfen und Ihnen eine schriftliche Verfügung zukommen lassen.

b) Regelung betreffend Umfang der Anspruchsberechtigung

Bitte beachten Sie, dass nur die effektiven Betreuungsstunden sowie maximal die effektiven Betreuungskosten gemäss Abrechnung der Betreuungsinstitution subventioniert werden. Den maximalen Subventionsbeitrag, den die Gemeinde im verfügbaren Zeitraum an Ihre Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung leistet, wird in der Verfügung ausgewiesen.

c) Krankheit der Kinder

Krankheiten der Kinder müssen ab dem vierten Krankheitstag mit einem Arztzeugnis belegt werden. Dieses reichen Sie bitte jeweils umgehend an die Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung ein. Über vier Tage dauernde Krankheitsabsenzen werden ohne vorliegendes Arztzeugnis nicht subventioniert. Wir weisen Sie diesbezüglich darauf hin, dass die Subventionsbeiträge nach §5 Absatz 1 des FEB Reglements bei Missbrauch verweigert, gekürzt oder zurück gefordert werden können.